

Datum: **30. März 1998**
Zuständig: Dr. Annette Althaus
Abteilung: Rechtsdienst
Durchwahl: 031 / 322 76 52
Referenz: 207.0

An alle Banken, Effektenhändler und
Revisionsstellen

Direktaufträge von Bankkunden an Brokerfirmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im EBK Bulletin 17 (1987), S. 26 f. hatte die Eidg. Bankenkommission den Banken und den bankengesetzlichen Revisionsstellen verschiedene Pflichten auferlegt, um die Risiken zu kontrollieren, welche aus Direktaufträgen von Bankkunden namens der Bank an Brokerfirmen resultieren.

Folgende Punkte müssen danach in den Verträgen zwischen der Bank und dem Kunden, beziehungsweise zwischen der Bank und den Brokern erwähnt und geregelt werden:

1. „Bevollmächtigung des Kunden, gegenüber dem Broker im Namen der Bank zu handeln.
2. Limite des Kunden und Zeitraum, innerhalb welchem der Kunde bis zu dieser Limite gehen kann.
3. Vorbehalt, dass Direktaufträge des Kunden, welche die Limite überschreiten, von der Bank nicht anerkannt werden und sie nicht verpflichten“.

Die Bankenkommission verlangte, dass ihr solche Verträge nach der Begutachtung durch die Revisionsstelle zuzustellen sind. **Mit Beschluss vom 26. Februar 1998 hat die Eidg. Bankenkommission die Pflichten der Banken, solche Verträge von den Revisionsstellen begutachten zu lassen und der Bankenkommission zuzustellen, aufgehoben.**

Die Bankenkommission hält aber an den drei oben erwähnten Punkten ausdrücklich fest. Diese Pflichten gelten sowohl für Banken wie auch für Effekthändler, und deren Einhaltung ist von ihren Revisionsstellen zu prüfen. Die Bankenkommission wird diese Prüfungspflicht allenfalls bei der nächsten Revision des Rundschreibens 96/3 der Eidg. Bankenkommission: Revisionsbericht: Form und Inhalt (Revisionsbericht) vom 21. Oktober 1996 ausdrücklich verankern.

Mit freundlichen Grüßen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Daniel Zuberbühler
Direktor

Dr. Annette Althaus
Rechtsdienst

Aufgehoben